

# RS Vwgh 1990/12/4 89/07/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1990

## Index

L60754 Agrarbehörden Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AgrBehG OÖ §5 Abs2;

AgrBehG OÖ §6 Abs2;

AgrVG §1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

## Rechtssatz

Die Verwertung eines von einem sachkundigen Mitglied einer Behörde erstatteten "Erhebungsberichtes" (hier: eines Sachverständigen, der ein Mitglied des erkennenden Agrarsenates ist; Hinweis E 3.12. 1987, 86/07/0283), entspricht nach stRsp des VwGH dem Gesetz. Durch die Mitwirkung fachkundiger Senatsmitglieder werden die Kenntnisse und Erfahrungen der Agrarbehörden ausgeweitet, sodaß sich in vielen Fällen die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen im Sinne des § 52 AVG erübrigert. Dies enthebt die Behörde aber nicht der Verpflichtung, sich mit von den Verfahrensparteien vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen, mögen diese auf sachverständiger Basis oder ohne eine solche ausgeführt worden sein.

## Schlagworte

Sachverständiger Kollegialorgan Amtssachverständiger der Behörde beigegeben Beweismittel

Sachverständigengutachten Vorliegen eines Gutachtens Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen

Erforschung des Parteiwillens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070191.X05

## Im RIS seit

04.12.1990

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)